

41/
2126 015

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 51/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landmaschinenhändlers Carl T [REDACTED]
in G [REDACTED] /üb. L [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte v. [REDACTED],
Dres. [REDACTED], [REDACTED],
und [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Wilhelm S t [REDACTED] in G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 5. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Golhaar, Artl, Dr. Mezger und Mormann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Oktober 1967 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das am 30. Mai 1967 von Anwalt zu Anwalt zugestellte Urteil des Landgerichts am 26. Juli 1967 Berufung einlegen lassen und beantragt, gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat er vorge-
tragen:

Die Zustellung des Urteils sei von den Prozeßbevollmächtigten der Gegenpartei durch Verwendung einer Urteilsausfertigung in abgekürzter Form und einer beglaubigten Abschrift der Ausfertigung vorgenommen worden. Zum Zwecke der Bescheinigung der erfolgten Zustellung sei die Urteilsausfertigung in einer Unterschriftsmappe einem der beiden Prozeßbevollmächtigten des Klägers, Rechtsanwalt Dr. S [REDACTED], vorgelegt worden, die dann an die Gegenanwälte zurückgesandt worden sei. Die mit dem Zustellungsvermerk versehene beglaubigte Abschrift, sei, wie sich erst später herausgestellt habe, irrtümlich dem Kläger bei einem Besuch in dem Büro von einer Büroangestellten ausgehändigt worden. Erst durch ein Schreiben der Gegenanwälte vom

- 3 -

11. Juli 1967 habe sich dann gezeigt, daß die Zustellung des Urteils erfolgt und die Berufungsfrist bereits abgelaufen war. In dem Wiedereinsatzantrag ist die Handhabung bei der Zustellung des Urteils im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers wie folgt geschildert: Die Bürokräfte, Frau H. oder Fräulein Kl. (ein damals noch nicht 16 Jahre alter Bürolehrling) legten nunmehr (nach erfolgter Bescheinigung der Urteilszustellung durch einen der Anwälte) das zugestellte Urteil zusammen mit der inzwischen herausgesuchten Handakte dem Anwalt, der für die Bearbeitung zuständig war, vor. Darauf werde von dem Anwalt persönlich oder unter seiner Aufsicht die Zustellung ^{des Urteils} im Terminkalender vermerkt und die Berufungsfrist notiert.

In dieser Sache sei aber eine Vorlage des zugestellten Urteils deshalb unterblieben, weil es bereits am Tage der Zustellung oder am folgenden Tage von einer der beiden genannten Büroangestellten dem Kläger ausgehändigt worden sei. Deshalb sei in die Handakte kein Hinweis über die Zustellung aufgenommen worden. Obwohl die Handakte dann im Juni mehrfach vorgelegt worden sei, habe Rechtsanwalt K., der die Bearbeitung der Sache übernommen habe, von der erfolgten Zustellung keine Kenntnis gehabt. Die Aushändigung der Urteilsausfertigung an den Kläger sei auf ein Mißverständnis seitens der Büroangestellten zurückzuführen. Rechtsanwalt S. habe nämlich auf die Bitte des Klägers Frau H. oder Fräulein Kl. beauftragt, dem Kläger eine im Anwaltsbüro herzustellende Ablichtung des Urteils auszuhändigen. Eine Ablichtung sei jedoch nicht gemacht, sondern die zugestellte beglaubigte Abschrift dem Kläger ausgehändigt worden. Frau H. sei seit Januar 1967 im Büro der Prozeßbevoll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



41/

mächtigten des Klägers beschäftigt gewesen, Fräulein Kl. [REDACTED] seit April 1967. Sie hätten beide bisher zuverlässig gearbeitet und ihnen übertragene Aufträge ordnungsgemäß ausgeführt.

Das Wiedereinsetzungsgesuch enthält ferner die Angabe, zur Glaubhaftmachung der vorgebrachten Tatsachen würden eidesstattliche Erklärungen der Beteiligten eingereicht werden. In den daraufhin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts K. [REDACTED] und der Frau H. [REDACTED] vom 1. August 1967 bestätigen die Genannten die Richtigkeit der in dem Wiedereinsetzungsgesuch vom 26. Juli 1967 enthaltenen Angaben, soweit sie ihre Person und die büromäßige Bearbeitung von Urteilszustellungen betreffen. Rechtsanwalt S. [REDACTED] erklärte ebenfalls in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 31. Juli 1967, daß er die Richtigkeit der in dem Wiedereinsetzungsgesuch gemachten tatsächlichen Angaben bestätige. Gleichzeitig mit diesen eidesstattlichen Versicherungen legte der Kläger durch die Prozeßbevollmächtigten eine weitere eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts K. [REDACTED] vom 6. Oktober 1967 vor, in der es heißt, die Bearbeitung von Vorgängen dieser Art sei wie folgt geregelt:

"Nach Eingang des zugestellten Urteils ist die Zustellung selbst im Terminkalender zu vermerken und ein entsprechender Hinweis auf den Ablauf der Berufungsfrist zu notieren. Sodann hat die Akte dem Sachbearbeiter, also im vorliegenden Fall Herrn Rechtsanwalt S. [REDACTED] vorgelegt werden müssen, damit von ihm das Erforderliche, insbesondere die Mitteilung an

den Klienten über die Zustellung des Urteils mit dem Hinweis auf den Ablauf der Berufungsfrist veranlaßt werden konnte.

Durch diese Art der Behandlung ist sichergestellt, daß eine Zustellung und der Ablauf einer Frist sowohl vom Büro als auch von dem Unterzeichneten bzw. dem damaligen Sozios genau beobachtet werden konnte."

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers unter Verweigerung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig verworfen.

Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde ist rechtzeitig und in zulässiger Form eingelegt, jedoch nicht begründet.

Das Berufungsgericht führt die Versäumung der Frist darauf zurück, daß Rechtsanwalt S. es versäumt habe, bei der Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses auf der an die Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zurückgegebenen Ausfertigung des Urteils im Terminkalender den Zustellungstermin wie üblich festzuhalten. Daß dieses Versäumnis auf die Möglichkeit, die Berufungsfrist einzuhalten ohne Einfluß geblieben ist, sei nicht erkennbar. Wenn bei den damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Übung bestanden habe, daß die Urteilsausfertigungen mit dem Zustellungsvermerk ohne die Handakte zur Empfangsbcheinigung vorgelegt wurden, ohne daß gleichzeitig der Zustellungszeitpunkt im Terminkalender festgehalten wurde, dann müsse hierin ein Organisationsmangel gesehen werden, der das vom Kläger zu ver-

tretende anwaltliche Verschulden nicht auszuschließen vermöge. Es bliebe dann nämlich dem insoweit nicht weiter kontrollierten Hilfspersonal überlassen, zu einem späteren Zeitpunkt die Handakten mit der zugestellten Urteilsabschrift vorzulegen, damit der Termin notiert und eine Unterrichtung der vertretenen Partei über den Eintritt der Rechtskraft vorgenommen werden konnte. Damit wäre die Wahrung der Rechtsmittelfristen allein den anwaltlichen Bürohilfen anvertraut gewesen. Ein derartiges Verfahren müßte hier umso mehr als schuldhafter Organisationsfehler angesehen werden, als es sich bei den beiden in Frage kommenden Büroangestellten um Kräfte handelte, die erst im Jahre 1967 ihre Tätigkeit bei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers aufgenommen hatten.

Die sofortige Beschwerde macht unter Hinweis auf die eidesstattliche Versicherung des Rechtsanwalts K. vom 6. Oktober 1967 geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach dieser Versicherung die Eintragung im Fristenkalender nicht durch den Anwalt erfolge, sondern durch eine Angehörige des Büros. Daß Frau H. erst seit Januar 1967 in dem Anwaltsbüro tätig war, bedeute noch nicht, daß die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers sich auf sie nicht verlassen durften. Sie habe sich in der Zeit von Januar bis Juni und darüber hinaus als zuverlässig erwiesen. In Einzelfällen trügen die Anwälte derartige Fristen auch selber ein, wie in dem Wiedereinsetzungsantrag vom 26. Juli 1967 dargelegt worden sei. Derartige bilde aber die Ausnahme. Normalfall sei die Eintragung der Fristen durch anwaltlich überwachtes Büropersonal.

Die von der Beschwerdebegründung geltend gemachten Gesichtspunkte stehen im Widerspruch zu den Tatsachen, die in dem Wiedereinsetzungsantrag über die Führung des Fristenkalenders und die Eintragung der Berufungsfristen enthalten sind. Denn dort ist nichts darüber gesagt, daß Frau H. beauftragt worden war, die Eintragung der Berufungsfristen bei Zustellung der vorliegenden Art selbständig vorzunehmen. Die Handhabung im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers wurde vielmehr dahin geschildert, daß die Zustellung des Urteils im Terminkalender durch den Anwalt persönlich oder unter seiner Aufsicht vermerkt wurde, nachdem ihm das zugestellte Urteil mit der inzwischen herausgesuchten Handakte vorgelegt worden war. Daß dies die damals bestehende Handhabung war, ist in den eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts S. und der Frau H. durch Bezugnahme auf den Wiedereinsetzungsantrag bestätigt worden. Wenn Rechtsanwalt K. sowohl die Richtigkeit der in dem Wiedereinsetzungsantrag geschilderten Handhabung durch seine Versicherung vom 1. August 1967 durch Bezugnahme auf den Wiedereinsetzungsantrag bestätigte, jedoch in der eidesstattlichen Versicherung vom 6. Oktober 1967 eine von der ursprünglichen Darstellung abweichende Erklärung über die Bearbeitung von Vorgängen dieser Art abgegeben hat, so kann mit Rücksicht auf die insoweit widersprüchlichen Versicherungen die letztere Darstellung der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

Ein Rechtsanwalt, der eine die Rechtsmittelfrist in Lauf setzende Zustellung bescheinigt muß dafür sorgen, daß das zugestellte Urteil mit Sicherheit in die Hände eines Büroangestellten gelangt, von dem die

verlässliche Ausführung der jeweiligen Anweisungen erwartet werden kann (vgl. Beschl. v. 3. November 1965 - VIII ZB 24/65 - LM ZPO § 232 (Ca) Nr. 18 = NJW 1966, 548). Wenn bei der in dem Wiedereinsetzungsantrag geschilderten Handhabung es vorkommen konnte, daß entweder Frau H. oder Fräulein Kl. das zugestellte Urteil mit der inzwischen herausgesuchten Handakte einem der Anwälte vorzulegen hatte, so hätte mindestens durch eine ausreichende Belehrung und entsprechende Anweisungen sichergestellt sein müssen, daß die beiden Bürokräfte ein zugestelltes Urteil, insbesondere auch eine abgekürzte Urteilsausfertigung, die einen Zustellungsvermerk enthielt, unter keinen Umständen der vertretenen Partei selbst aushändigen dürfen, ohne daß die durch die Zustellung in Lauf gesetzte Berufungsfrist in dem Terminkalender und in den Handakten vermerkt worden war. Der Wiedereinsetzungsantrag enthält keine Angaben, jedenfalls keine ausreichenden Angaben darüber, daß eine solche Belehrung der beiden Bürokräfte stattgefunden hatte und daß beide in dieser Hinsicht verlässlich waren. Einer solchen Darlegung im Wiedereinsetzungsantrag hätte es hier umso mehr bedurft, als Frau H. erst etwa ein halbes Jahr im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers beschäftigt war und über ihre frühere Tätigkeit und Erfahrung keinerlei Angaben gemacht wurden, während Fräulein Kl. sogar erst seit April im Anwaltsbüro tätig war. Es fehlt hiernach an der erforderlichen Darlegung und Glaubhaftmachung, daß von den Prozeßbevollmächtigten die ihnen zumutbaren Vorkehrungen getroffen waren, um die erforderlichen Vermerke über die Berufungsfrist sicherzustellen.

Wenn aber, wie die Beschwerdebegründung geltend macht, Frau H. die Vormerkung der Berufungsfristen nicht allein übertragen war, sondern in Einzelfällen diese auch von einem der Prozeßbevollmächtigten vorgenommen wurde, so wäre eine solche Handhabung nicht dazu geeignet gewesen, klare Verantwortlichkeiten für die Vornahme rechtzeitiger Vermerke über die Fristen zu schaffen. Außerdem würde es auch für diesen Fall an einer ausreichenden Glaubhaftmachung und Darlegung dafür fehlen, daß die beiden Bürokräfte die erforderlichen Belehrungen und Weisungen erhalten hatten, um eine Aushändigung der Urteilsausfertigung an die Partei ohne Eintragung der Frist zu verhindern.

Aus diesen Gründen kann dem Kläger die beantragte Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist nicht gewährt werden. Die sofortige Beschwerde muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Mezger

Mormann